

Schlußbeantwortung und Erörterung
der
vermeintlichen Beantwortung
des
Joh. Heinr. Fried. v. d. Brincken,
von
Gerhard Christian v. den Brincken,
Erbherrn auf Neuborn.

Variantibus haud favent jura
&
Regressus non datur ad semel
jura renunciata.

Mitau 1795.

Alles das, was er, mein Stiefbruder, durch nichtige Prämissen erwiesen zu haben glaubet — ist nicht erwiesen: noch konnte er solches erweisen.

Er hat durch den vermeintlich richtigen Abdruck der hinlänglich seyn sollenden geschlichen Dekrete, der Welt seine Ansprüche von der Ihm vortheilhaftesten Seite vorzuspiegeln versucht, hat aber dabei nicht angemerkt, daß die Appellation diesseits von jenen gravirlichen Dekreten, welche proprie sententiae contra justitiam partis sind, deferirt worden und auch prosequirt werden wird, „daß mithin jene vermeintlichen Dekrete von aller Kraftlosigkeit sind,“ — und, „daß er nur ein Bruchstück der Urtheile abdrucken lassen.“

So wenig wir Ihn außer dem Gegenstände seiner eingebildeten und grundlosen Ansprüche verken-

nen; eben so sehr fühlen wir immer das Unrecht, worauf er, als abgefunder Sohn neue gewinnstüchtige Ansprüche gründen will.

Nur das ist's, warum wir klagen und noch bis jetzt immerfort klagen müssen, „dass er, unser Stiefbruder, dasjenige nicht erwiesen hat, was er hinlänglich erwiesen zu haben vorgiebt,“ und, „dass dennoch ein Urtheil der ersten Instanz existirt, welches seinen nichtigen Ansprüchen favorisirt hat.“ — In dieser Rücksicht beziehe ich mich ganz auf meine Darstellung — welche die Hinfälligkeit und Caducität der vermeintlich gesetzlichen Urtheile — dargelegt hat. Die mit Sorgfalt getrakelten Seitenblicke meines Stiefbruders, sind schon in seinem Benehmen gegen seinen Vater und Uns, sein Stiegeschwister, durch Thatsachen und Handlungen gelähmt.“ — Die Inconvenienz und Exorbitanz derselben bedürfen also diesseits um so weniger einer Auseinandersetzung, als die Blöße derselben in den eigenen Ausdrücken des Verfassers hervorleuchtet.

Man lese seine gedruckte Note an eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft vom Jahre 1789, und die gedruckte Note unsers Stiefvaters von ebendemselben Jahre; so wird das Publikum ein Beispiel finden, „wie hart ein Stiefbruder gegen sein wehrloses unmündiges Stiegeschwister gehandelt hat? —“

So ist gerade der scheinbar sanfte und ruhige Ton der letzteren vermeintlichen Beantwortungs-Druckschrift meines Stiefbruders — das strengste Gist des Unrechts — dem wir nur die Überzeugung entgegensetzen, daß Catharina, die Große und Gerechte, Gerechtigkeit ausüben, durch Allerhöchst Thre Richter die eingebildeten Ansprüche unseres Stiefbruders vernichten, und uns den ruhigen Besitz unseres väterlich wohlerworbenen Vermögens sichern wird.
